

BM Viehof teilt mit, dass nach einer ausführlichen Vorberatung in der Personalausschusssitzung am 15.06.2023 der Beschlussvorschlag mehrheitlich abgelehnt worden sei. Der Rat habe abschließend hierüber zu entscheiden. Sodann teilt er ergänzende Informationen der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises mit:

„Die Entscheidung über den Stellenplan ist gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. h) dem Rat vorbehalten. Er ist Bestandteil der dem Rat obliegenden Budgethoheit (§ 79 Abs. 2 GO NRW, § 1 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO). Der Gesetzgeber verlangt eine Ausweisung der für die Aufgabenerledigung der Kommune „erforderlichen“ Stellen. In diesem Zusammenhang werden ggf. auch Entscheidungen über die Anführung von kw- bzw. ku-Vermerken getroffen.

Das Organisationsrecht (§ 62 Abs. 1 GO NRW) des Bürgermeisters muss sich grundsätzlich innerhalb des durch den Rat eingeräumten finanziellen Spielraums bewegen. Dieser darf aber nicht so eng bemessen sein, dass die Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr erledigen kann. Der Entwurf des Stellenplans stellt insoweit eine Personalanforderung an den Rat dar. Dieser ist einerseits nicht zur Erfüllung der Anforderungen verpflichtet, hat andererseits aber Rücksicht darauf zu nehmen, dass die organschaftlichen Rechte des Bürgermeisters nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden und die Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

Sich widersprechende Anforderungen im Verhältnis zwischen Rat und Bürgermeister sind insoweit unter Berücksichtigung der für das Prinzip der Organtreue entwickelten Grundsätze aufzulösen.

Kommunalverfassungsorgane haben sich im Verhältnis zueinander so zu verhalten, dass sie ihre kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten verantwortlich und gewissenhaft ausüben können (vgl. OVG NRW, Urt. v. 02.09.2008 -15 A 2426/07; Urt. v. 02.05.2006 -15 A 817/04). Der Grundsatz der Organtreue erfordert eine gegenseitige Rücksichtnahme bei der Wahrnehmung von Kompetenzen, insbesondere eine Berücksichtigung der Auffassung des anderen Organs bei der eigenen Entscheidungsfindung (OVG NRW, Beschl. v. 06.12.2007 15 B 1744/07; Beschl. v. 19.03.2004 – 15 B 522/04).“

Abschließend bekräftigt BM Viehof, dass er die Stelle für erforderlich erachte, auch im Hinblick auf die enge Personalsituation im Rathaus. Exemplarisch nennt er diverse Aufgaben, die gar nicht bzw. nur verzögert bearbeitet (hätten) werden können: Impfung der Eitorfer Bevölkerung, Ausrichtung/Organisation Eitorfer Frühling, Hombacher Garten, Videoüberwachung an den Schulen, Stärkungspakt.

Wortmeldungen ergeben sich zu diesem TOP nicht, sodass BM Viehof unmittelbar über den vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen lässt.